

## Erläuterungen (Stand 03 / 2021)

Für die Mitwirkung in den Ausschüssen, die nach dem Berufsbildungsgesetz ehrenamtlich ist, gewährt die IHK eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Fahrtkosten und Aufwand in sinngemäßer Anlehnung an die Entschädigung ehrenamtlicher Richter.

### Vorbemerkung

Bitte achten Sie darauf, dass Sie spätestens **vier Wochen** nach der Tätigkeit die Abrechnung online einreichen. Grundsätzlich sei noch darauf hingewiesen, dass nur solche Kosten erstattet werden können, die unvermeidbar entstehen.

### Kontoverbindung

Die Abrechnung wird im beleglosen Datenträgeraustausch vorgenommen. Die Überweisung erfolgt an die von Ihnen angegebene Kontoverbindung, die in der Online-Anwendung hinterlegt ist. Wenn sich diese Kontoverbindung geändert hat, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen. Wir werden dann die bei uns gespeicherte Kontoverbindung entsprechend berichtigen.

### 1. Zeitversäumnis

Für Zeitversäumnis und Verdienstaustausch werden maximal je Tag 10 Stunden angerechnet.

- Tragen Sie je Tag die tatsächlich versäumten Stunden ein, für die Sie eine Entschädigung geltend machen. Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt **€ 7,00** je Stunde. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
- Verdienstaustausch muss im Vorfeld mit der IHK abgesprochen werden und kann bis zur Höhe von **€ 20,00** je Stunde geltend gemacht werden, wenn der Arbeitgeber schriftlich die versäumte Arbeitszeit sowie das entgangene Entgelt bescheinigt.

### 2. Aufwandsentschädigung gemäß EStG

- Ausschussmitglieder, die in der Gemeinde, in der sie ehrenamtlich tätig werden, weder wohnen noch beruflich tätig sind, erhalten für die Zeit der Abwesenheit vom Wohnort aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit Tagegeld. Das Tagegeld wird von der IHK eingesetzt. Es errechnet sich aus den obigen Zeitangaben über Beginn und Ende der Reise und beträgt

**€ 14,00** bei Abwesenheit von 8 bis weniger als 24 Stunden (*ohne Übernachtung*)

**€ 14,00** für jeweils den An- und Abreisetag (*unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheit an diesem Tag*), wenn Sie an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb Ihrer Wohnung übernachten

**€ 28,00** für jeden Kalendertag, an dem Sie 24 Stunden von Ihrer Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend sind

- Das Tagegeld wird bei Übernachtungen gekürzt
  - für das Frühstück um 20 %
  - für das Mittagessen und Abendessen um je 40 %, wenn der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung erhält, mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung.

- Notwendige Übernachtungen sind immer im Vorfeld mit der IHK zu klären, bei einer Übernachtung tragen Sie Zeit und Kosten in die Zeilen ein. Falls Sie die IHK beauftragt haben, das Hotel für Sie zu buchen, werden Ihnen die entstandenen Übernachtungskosten erstattet. Bei Selbstbuchung erhalten Sie Übernachtungsgeld in Höhe von € 20. Für nachgewiesene, um das Frühstück bereinigte (€ 4,60), Übernachtungskosten, die das Übernachtungsgeld übersteigen, können grundsätzlich nochmals bis zu € 10 erstattet werden.

Darüber hinaus gehende Mehrkosten werden nur erstattet, soweit sie unvermeidbar sind.

### 3. Fahrtkosten

Es werden nur solche Kosten erstattet, die für Fahrten zwischen Wohn- bzw. Beschäftigungsort und Sitzungs- bzw. Prüfungsort notwendig werden. Sind Abweichungen von der normalen Wegstrecke erforderlich, ist dies gesondert zu begründen. Bei Prüfertätigkeiten im eigenen Betrieb/beim eigenen Arbeitgeber dürfen keine Kilometer- und Fahrzeitabrechnungen geltend gemacht werden (es kann dann nur die reine Tätigkeitszeit abgerechnet werden). Hiervon ausgenommen bleiben Prüfertätigkeiten im eigenen Betrieb/Schule in der Freizeit (z. B. Urlaub).

- Öffentliche Verkehrsmittel  
Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel müssen vollständig ausgefüllte Belege eingereicht werden. Bitte setzen Sie die Beträge ein. Bei Fahrten mit der Bahn werden die nachgewiesenen Auslagen bis zur Höhe des Fahrpreises der 1. Klasse erstattet. Bitte den Fahrkartenpreis (einschl. Zuschlägen) angeben und alle Belege einreichen.
- Kraftfahrzeuge  
Bei Benutzung eines **Kraftfahrzeugs** tragen Sie die Gesamtzahl der gefahrenen Kilometer in die betreffende Spalte ein. Sie erhalten **€ 0,42** je gefahrenem km vergütet. Parkgebühren werden gegen Beleg erstattet.

### 4. Sonstige Kosten / Belege

- Durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene sonstige bare Auslagen werden gegen Nachweis erstattet, soweit sie notwendig sind.
- Sofern während der ehrenamtlichen Tätigkeit keine Verpflegung gestellt wird, kann ein Mehraufwand für die Organisation der Selbstverpflegung je Prüfungstag von maximal
  - € 7,00 bei einer Tätigkeit bis 5 Stunden.
  - € 14,00 bei einer Tätigkeit über 5 Stunden.ohne Beleg geltend gemacht werden.

### Steuerhinweis

**Für die Versteuerung der gewährten Beträge ist der Empfänger selbst verantwortlich.**

**Entschädigungen für Zeitversäumnisse (Ziffer 1a) müssen nicht versteuert werden.**

**Entschädigungen für den Verdienstaustausch (Ziffer 1b) sind steuerpflichtige Einnahmen nach §§ 24 Nr. 1a, 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG.**

**Reisekostenvergütungen (Ziffer 2 und 3) sind nur teilweise nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.**

**Für die Aufbewahrung der Belege gelten die gesetzlichen Bestimmungen.**